



Sitzung vom

25. Oktober 2022

Mitgeteilt den

28. Oktober 2022

Protokoll Nr.

818/2022

Auftrag Michael (Donat)

betreffend Anwendung der polizeilichen Generalklausel zur Entnahme des Beverinrudels und von allen verhaltensauffälligen Wölfen, die eine Koexistenz nicht zulassen

Antwort der Regierung

Artikel 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101) erhebt das Recht zur Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns. Ausnahme dieses Grundsatzes ist die polizeiliche Generalklausel als letzte Möglichkeit, um eine drohende, unmittelbare Gefahr abzuwenden. So unabdingbar sie für ein flexibles und situationsgerechtes Handeln des Staates auch sein kann, so missbrauchs anfällig ist sie. Darum darf sie nur in absoluten Ausnahmefällen angewendet werden. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Erstens müssen besonders hochstehende (fundamentale) Schutzgüter des Staates oder von Einzelnen betroffen sein. Dazu gehören insbesondere die öffentliche Sicherheit und der Schutz von Leib und Leben. Zweitens muss eine schwere und unmittelbare Gefahr für diese Schutzgüter vorliegen, welche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an den Schutzgütern führt. Als Schaden gelten dabei nur erhebliche Beeinträchtigungen, nicht aber blosser Nachteile. Drittens wird vorausgesetzt, dass keine geeigneten gesetzlichen Massnahmen zur Verfügung stehen und dass sich diese aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit auch nicht zeitnah schaffen lassen. Und viertens muss die Verhältnismässigkeit bei der Anwendung der polizeilichen Generalklausel gewahrt werden, insbesondere muss es sich um die mildeste der geeigneten Massnahmen handeln.

Zu Punkt 1: Der Abschuss von Rudeltieren mit problematischem Verhalten erfolgt im Rahmen der Regulierung, welche in der eidgenössischen Jagdgesetzgebung (Art. 12 Abs. 4 JSG [SR 922.0] i.V.m. Art. 4^{bis} JSV [SR 922.01]) ausdrücklich geregelt wird. Wie im Vorstoss selbst erwähnt, konnten anhand dieser gesetzlichen Grundlage bereits mehrere Wölfe auch aufgrund des Tatbestandes der erheblichen Gefährdung von Menschen aus dem Beverinrudel entfernt werden. Da das Vorgehen bei Rudeltieren, welche Menschen erheblich gefährden oder einen Schaden verursachen, gesetzlich geregelt ist, bleibt für die Anwendung der polizeilichen Generalklausel von Rechts wegen kaum Raum. Insbesondere bietet diese unter regulären Umständen keine Möglichkeit für die Entnahme eines ganzen Rudels.

Zu Punkt 2: Im Gegensatz zu Rudeltieren besteht für den Umgang mit verhaltensauffälligen Einzelwölfen keine explizite gesetzliche Regelung. Somit liegt eine Gesetzeslücke vor, welche es dem Kanton ermöglicht, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit Einzelwölfe gestützt auf die polizeiliche Generalklausel abzuschliessen. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton zu Beginn dieses Jahres Gebrauch gemacht, als es darum ging, einen verhaltensauffälligen Wolf in der oberen Surselva zu erlegen. Dabei war nach einer über längere Zeit beobachteten fehlenden Scheu als Folge eines Habitierungsprozesses beziehungsweise einer ungünstigen Entwicklung des Verhaltens des Wolfs gegenüber Menschen rasches Handeln erforderlich, da es wenige Tage zuvor zu einer gefährlichen Begegnung mit einem Menschen gekommen war. Bei gegebener Voraussetzung, sprich in Fällen von zeitlicher Dringlichkeit und bei schwerer, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr für fundamentale Rechtsgüter, wird der Kanton auch in Zukunft von dieser gesetzlichen Ersatzgrundlage Gebrauch machen. Es bleibt aber festzuhalten, dass die Entnahme mittels polizeilicher Generalklausel nur als letztes Mittel eingesetzt werden kann, wenn alle milderen Massnahmen versagt haben.

Die aktuelle Wolfsentwicklung bereitet den zuständigen kantonalen Stellen Sorgen und stellt alle Beteiligten vor grosse Herausforderungen. Die Haltung des Kantons und der zuständigen Dienststellen ist seit Jahren dieselbe: Die Kantone benötigen die Möglichkeit, den Wolfsbestand analog zu anderen Wildarten zu regulieren, bevor Schäden entstehen. Dafür braucht es die nötigen gesetzlichen Grundlagen. Die angestossene Revisionsvorlage geht in die richtige Richtung. Die Regierung ist bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung der polizeilichen Generalklausel dessen ungeachtet aber weiterhin bereit. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den Auftrag wie folgt abzuändern:

Die Regierung unterstützt die angestossene Vorlage zur Revision des JSG mit dem Ziel, den Wolfsbestand analog zu anderen Wildtierarten zu regulieren. Der Kanton entnimmt weiterhin Wölfe bei Vorliegen der Voraussetzungen gestützt auf die polizeiliche Generalklausel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin